

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Kloster-Fahr-Weg, öffentliche Planaufgabe gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Planaufgabe des folgenden Projekts durch: Verbreiterung des Kloster-Fahr-Weges als Fussweg von der Wipkingerbrücke bis zum Lettenviadukt grundsätzlich auf 2,40 m, mindestens auf 1,80 m (lokale Verschmälerung), durchgängig hindernisfreier Ausbau und Verbesserung der Zugänge; Aufwertung von Grundstücken der Grün Stadt Zürich entlang des Weges; parkähnliche Gestaltung beim Dammsteg mit einer Breite von 4,20 m, einer 20 m breiten und naturnah gestalteter Ufertreppe als Zugang zum Wasser; 13 Sitzbänke auf der Ebene des Weges und eine lange Sitzbank in der oberliegenden Terrassenebene; hochwassersichere, ökologische Aufwertung des Limmatufers zur Förderung von ortsspezifisch gewünschten Zielarten von Flora und Fauna. Auf dem Kloster-Fahr-Weg als regional klassierter Fuss/Wanderweg mit Naturbelag sind nur Zufussgehende zugelassen. Es besteht ein allgemeines Fahrverbot.

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden. Die Pläne können zudem am Empfang im 4. Stock (Eingang Werdmühleplatz 3, Amtshaus V) digital eingesehen werden (grosser Bildschirm neben dem Eingang).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 12. Januar bis Montag, 12. Februar 2024.**

Einwendungen gegen das Projekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich oder digital unter stadt-zuerich.ch/planaufgaben eingereicht werden.

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht und digital zugestellt (bitte E-Mail-Adresse angeben, falls Einwendungen per Briefpost eingereicht werden).

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link **aktiv** ab **12. Januar 2024**).

Zürich, 3. Januar 2024 snd/chm

Doris Schneebeli, lic. iur.
Juristin Rechtsdienst